

Autor	Beitrag
<a href="#">fleckb</a> 29.10.2010 16:06	<p>Hallo, es geht mir um die Frage, ob ich als Konkurrent gegen eine Entscheidung einer Behörde etwas machen kann, die mich nicht direkt betrifft. Die Versicherungsvermittler müssen seit einigen Jahren nach §34dGewO eine Zulassung (bei der IHK) beantragen. Die IHK muss die Zuerlässigkeit des Antragstellers prüfen. Folgender Fall (kein Witz!): Der Versicherungsvermittler hat (vermutlich aus finanziellen Gründen) eine Bank überfallen. Er wurde innerhalb einer Stunde geschnappt, da er seinen Wagen als Fluchtwagen nutzte. Der Vermittler wurde verurteilt wegen Bankraub. Die IHK hat im die Zulassung als Makler genehmigt. Ein Brief an die zuständige IHK mit Hinweis auf die Verurteilung konnte daran nichts ändern.</p> <p>Sieht einer hier rechtliche Möglichkeiten vorzugehen?</p>
<a href="#">Renate Jacob</a> 01.11.2010 15:14	<p>Sind denn in Niedersachsen die IHK's für eine Maklererlaubnis zuständig ? Da ist doch wohl eher die Eintragung in das Vermittlerregister gemeint. Das ist erstmal kein Beinbruch.</p> <p>Sollte er also eine Maklererlaubnis zusätzlich haben nach § 34 c GewO, dann muss sie widerrufen werden von der Gewerbebehörde. Die Vermittlertätigkeit allein muss dann nach § 35 GewO untersagt werden. Dann kommt er auch bei der IHK aus dem Vermittlerregister bestimmt wieder raus.</p> <p>Noch eine schöne Woche</p> <p>Renate Jacob</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: